

KANARISCHE INSELN

Rundschreiben Nr. 03/13 über die Genehmigung der Einfuhr von Stroh und Futter auf die Kanaren

(Circular N° 03/13 relativa a la autorizacion para importacion en Canarias de paja y forrajes)

Quelle: Rundschreiben

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Geändert durch:

► **M1** Rundschreiben Nr. 06/13 vom 28.07.2013

Rundschreiben Nr. 03/13 über die Genehmigung der Einfuhr von Stroh und Futter auf die Kanaren

Das vorstehende Rundschreiben wurde auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft, Fischereiwesen und Wasser der Regierung der Kanarischen Inseln zur Festlegung neuer Maßnahmen für die Genehmigung von Getreidestroh und anderer Futtermittel für das ganze Jahr ohne Ausnahmezeiten auf der Grundlage der Bedingungen verfasst, die in den Gesprächen am 7. August 2012 und 15. März 2013 festgelegt wurden und wie folgt lauten:

1. Futtermittel mit Herkunft von einem Feld oder einem Lager wurden zunächst aufbereitet (Verfahren zur Entwirrung) und danach in Wälzmühlen bei einer Geschwindigkeit von 1200 rpm und mit einem Abstand des Mahltellers von den Wälzkörpern von 10 oder 15 mm zerrieben. Danach wurden sie bei einem Druck von mindestens 280 bar gepresst und mit Raphia oder ähnlichem zu Paketen oder Ballen abgepackt; oder
2. Futtermittel mit Herkunft von einem Feld oder einem Lager wurden zunächst aufbereitet (Verfahren zur Entwirrung), gehäckselt und in einem Trommeltrockner bei mindestens 100 °C getrocknet und danach mit einem Druck von mehr als 200 bar gepresst und mit Raphia oder ähnlichem zu Paketen oder Ballen abgepackt; oder
3. sie wurden einer Begasung mit Phosphamin zur Bekämpfung von Insekten im Futter unterzogen.
4. In allen genannten Fällen ist das Futter zu Paketen oder Ballen abgepackt, verschnürt und bis zum Bestimmungsort in Container geladen.
5. Die Partien sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis mit einer zusätzlichen Erklärung begleitet, in der angegeben ist, welche der obengenannten Anforderungen erfüllt wird.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die oben beschriebenen Verfahren der Verarbeitung als auch die Entwesung, denen das Erzeugnis unterzogen werden kann, das Überleben von Insekten darin nicht gestatten und damit dem Anliegen und eigentlichen Zweck der Vorschrift gerecht werden.

Madrid, 20. März 2013

DER GENERALDIREKTOR

Valentin Almansa de Lara

▼M1

**Rundschreiben Nr. 06/13
zur Änderung des Rundschreibens Nr. 03/13 über die Genehmigung der Einfuhr von Stroh und
Futter auf die Kanaren**

Das vorstehende Rundschreiben wurde auf Bitten der Regierung der Kanaren verfasst, um die Verfahren Heulage, Silage und Pelletieren von Stroh und Futtermitteln den im Rundschreiben Nr. 03/13 genannten Verfahren des Wasserentzugs gleichzustellen.

Für die Einfuhr von Futter in diesen Formen auf die Kanaren ist ein Pflanzengesundheitszeugnis vorzulegen, auch wenn in Feld 11 für zusätzliche Erklärungen keines der in besagtem Rundschreiben genannten Verfahren einzutragen ist.

In der Identitätskontrolle ist jedoch zu prüfen, ob das Erzeugnis in geeigneter Weise abgepackt ist unabhängig von Silage oder Heulage oder davon, ob es im Fall von Pellets abgesackt ist.

Madrid, 28. Juli 2013

DER GENERALDIREKTOR

Valentin Almansa de Lara